

Hinweise für das Schlichtungsverfahren

Die Parteien haben sich der **deutschen Sprache** zu bedienen (§ 92 Abs. 1 JV).

Adressänderungen sind unverzüglich mitzuteilen, sonst sind Zustellungen an die letztbekannte Adresse rechtswirksam (§ 95 JV).

Eine **Verschiebung** der Schlichtungsverhandlung wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt; das Gesuch kann abgewiesen werden wenn es nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt wird. Verschiebungsgesuche sind **unverzüglich** zu stellen, d.h. eine Partei, die dieser Vorladung nicht Folge leisten kann hat sich sofort zu entschuldigen; im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis in Kopie beizulegen.

Vollmachts- und Urkundenvorlage Erscheint ein Rechtsvertreter ohne Partei (Art. 204 Abs. 3 ZPO), hat er eine schriftliche Vollmacht vorzulegen oder in Kopie einzureichen; die **berufsmässige Vertretung** ist im Anwaltsregister eingetragenen Personen vorbehalten. An der Schlichtungsverhandlung sind sachbezogene Urkunden auf Verlangen der Gegenpartei oder des Vermittlers vorzulegen (Art. 203 Abs. 2 ZPO).

Persönliches Erscheinen: Die Parteien haben grundsätzlich persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, können sich aber von einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen. Die Gegenpartei ist über eine Vertretung vorgängig zu informieren. Bei unangekündigtem Erscheinen mit Vertreter oder Begleiter an der Schlichtungsverhandlung (bzw. nicht rechtzeitiger Ankündigung) kann die Verschiebung des Termins (unter entsprechender Kostenfolge) verlangt oder ohne weitere Verhandlung die Klagebewilligung erteilt werden.

Säumnis: Bleibt die **klagende Partei** ohne genügende Entschuldigung fern, gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren ist, unter Kostenfolge zulasten der säumigen klagenden Partei, als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 206 Abs. 1 und Art. 207 Abs. 1 lit. b ZPO).

Bleibt die **beklagte Partei** ohne genügende Entschuldigung aus, wird der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt; bei gegebenen Voraussetzungen *kann* stattdessen auch ein Urteilsvorschlag erstellt oder ein Entscheid ausgefällt werden (Art. 206 Abs. 2 i.V.m. Art. 212 ZPO).

Fristenstillstand: Die Bestimmungen betreffend Stillstand von gesetzlichen und gerichtlichen Fristen (Art. 145 f. ZPO) finden *während* des Schlichtungsverfahrens (inkl. Berechnung der Ablehnungsfrist bei einem Urteilsvorschlag nach Art. 211 Abs. 1 ZPO) *keine* Anwendung, sind jedoch bei der Berechnung der Klagefrist (Art. 209 Abs. 3 und 4 ZPO) oder einer Rechtsmittelfrist nach ergangenem Entscheid (Art. 212 ZPO) mit zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des SchKG bezüglich Betreibungsferien und Rechtsstillstand sind zu beachten (Art. 145 Abs. 4 ZPO).

Entscheid und Urteilsvorschlag: Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem **Streitwert von Fr. 2'000.00** *kann* der Vermittler auf Antrag der klagenden Partei entscheiden (Art. 212 ZPO; bei Abstandsfolge gemäss Art. 65 ZPO).

Bei Streitigkeiten aus **landwirtschaftlicher Pacht** gemäss Art. 210 Abs. 1 lit. b ZPO sowie bei solchen bis zu einem **Streitwert von Fr. 5'000.00** *kann* den Parteien ein Urteilsvorschlag unterbreitet werden; lehnt ihn eine Partei innert 20 Tagen ab, fällt er dahin und der Vermittler stellt die Klagebewilligung aus, andernfalls er zum rechtskräftigen Entscheid wird (Art. 211 Abs. 1 und 2 ZPO); in den Fällen landwirtschaftlicher Pacht muss rechtzeitig Klage eingereicht werden, andernfalls der Vorschlag als nachträglich anerkannt gilt (Art. 211 Abs. ZPO).